



# Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Erding, 11.11.2014

Seite 1 von 5

## 1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

## 2. Leistungsvoraussetzung

Der Landkreis Erding fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich im Umfang bis maximal 25 Wochenstunden.

Leistungen für Betreuungszeiten von weniger als durchschnittlich 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, schulische Einrichtung) handelt (vgl. Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG). Eine Förderung von weniger als 5 Stunden pro Woche ist ausgeschlossen.

Sollte die interne sozialpädagogische Diagnose einen Bedarf für einen erhöhten Betreuungsumfang im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII feststellen oder erfordert die Erwerbstätigkeit oder berufliche Weiterbildung einen erhöhten Betreuungsumfang kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Betreuungszeit gefördert werden (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB VIII gefördert.

Eine Förderung nach dem SGB VIII erfolgt nur, soweit der Bedarf nicht bereits durch Leistungen nach dem SGB II oder SGB III gedeckt ist.

## 3. Höhe der laufenden Geldleistung

### 3.1. Der vom Fachbereich Jugend und Familie mittels Erlaubnis im Sinne des § 43 SGB VIII anerkannten Tagespflegeperson wird eine monatlich laufende Geldleistung gewährt.

Mit dieser sind die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung abgegolten. Hinzu kommen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Auf-

wendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 2 von 8

### **3.2. Stundensatz**

#### **3.2.1 Der Regelstundensatz beträgt 4,00 €.**

Dies entspricht einem monatlichen Entgelt von 696,00 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,35 Wochen).

#### **3.2.2 Es wird ein erhöhter Stundensatz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege in Höhe von 12,00 € geleistet.**

Um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, erfasst dieser erhöhte Stundensatz behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in einer (Groß-) Tagespflege betreut werden (*vgl. Nr. 2.4 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014*). Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines weiteren Regelkindes, unabhängig davon, ob es sich hier um ein Tagespflegekind oder ein eigenes Kind der Tagespflegeperson handelt. Die Kinder müssen zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend sein (*vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS*).

Der erhöhte Stundensatz wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn die Tagespflegeperson maximal drei Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) oder die Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) gleichzeitig betreut (*vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS*).

Weitere Voraussetzung für den erhöhten Stundensatz ist, dass die Tagespflegeperson einen Nachweis erbringt, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist.

Die (drohende) Behinderung des Kindes und ein damit einhergehender Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 SGB XII ist mittels Bescheid (durch den Bezirk Oberbayern) festzustellen.

Gleiches gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (*vgl. Art. 21 Abs. 5 Satz 2, 4. Spiegelstrich BayKiBiG*), welcher durch das Landratsamt Erding festgestellt wird.



**3.2.3** Mit dem Regelstundensatz oder dem erhöhten Stundensatz ist sämtlicher Ausfall der Tagespflegeperson für Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen abgegolten – das heißt diese Ausfalltage werden nicht vom Landkreis Erding vergütet. Soweit jedoch ein Kind, für welches ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nicht vereinbarungsgemäß zur Kindertagespflege gegeben wird, insbesondere weil es krank oder in Urlaub ist, führt dies nicht zu finanziellen Einbußen der Tagespflegeperson.

Soweit im Betreuungsvertrag die Zurverfügungstellung eines Essens vereinbart ist, wird ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden, ein Zuschlag von **2,00 € pro Tag** gewährt.

Die Tagespflegeperson darf darüber hinaus keine weiteren Gelder für die Betreuung von den Sorgeberechtigten der ihnen anvertrauten Tagespflegekinder verlangen.

### **3.3. Differenzierter Qualifizierungszuschlag**

Der Qualifizierungszuschlag wird im Sinn von § 18 Satz 2 und Satz 3 AVBayKiBiG differenziert ausbezahlt

Die Tagespflegeperson erhält vom Landkreis Erding einen Qualifizierungszuschlag von 20 v. H. des festgesetzten Tagespflegegeldes als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG.

Wenn die Tagespflegeperson Kinder im Alter von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut erhält sie einen Qualifizierungszuschlag von 30 v. H. des festgesetzten Tagespflegegeldes.

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig, von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten) und einer schriftlichen Erklärung zur Bereitschaft, während der Tätigkeit als Tagespflegeperson jedes Jahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden (à 45 Minuten) teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie zuzulassen (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Die Tagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (§ 18 Satz 5 AVBayKiBiG).

Als Maßstab für die erforderlichen Deutschkenntnisse gilt das Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.



**3.4.** Die laufenden Geldleistungen für die Sozialversicherungen regelt der § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Zu übernehmen sind Zuschüsse zu Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

**3.4.1. Unfallversicherung**

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird gewährt, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird. Dies gilt auch, wenn aktuell kein Betreuungsverhältnis vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung zur Unfallversicherung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Unfallversicherung. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.

Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

**3.4.2. Alterssicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind, erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Die Erstattung wird dem laufend fortgeschriebenen Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultieren.

Werden Aufwendungen für die Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

**3.4.3. Kranken- und Pflegeversicherung**

Soweit kein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Tagespflegepersonen gegeben ist, wird der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind). Die Beiträge werden dem laufend fortgeschriebenen monatlichen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultieren.

Werden Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung

von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.



### **3.5 Verfahren der Leistungsgewährung**

Die Tagespflegeperson erhält einen monatlich gleich hohen Abschlag als Vorauszahlung. Die Höhe des Abschlags beträgt 90 % des Tagespflegeentgelts, wie es sich aus den Angaben im Betreuungsvertrag errechnet.

Die Tagespflegeperson hat monatlich Nachweise (Stundenzettel) der tatsächlich stattgefundenen Betreuung einzureichen. Es erfolgt jährlich zu zwei Terminen ein Abgleich des Abschlags mit dem sich errechnenden Tagespflegeentgelts und ggf. eine Anpassung des monatlichen Abschlags.

Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor die Auszahlung des Tagespflegegeldes auszusetzen, falls die Vorlage der Stundenzettel unzureichend erfolgt.

### **4. Randzeitbetreuung/ Wochenendbetreuung**

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 06.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zum Stundensatz nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von **1,00 €**.

### **5. Nachtbetreuung**

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

### **6. Ersatzbetreuung**

Für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen bietet der Fachbereich Jugend und Familie Erding im Hinblick auf § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, Art. 20 Satz 2 BayKiBiG folgendes Ersatzbetreuungsmodell an:

- a. Die Tagespflegepersonen schließen sich zu Vertretungsteams zusammen.

Die Teammitglieder halten regelmäßig persönlichen Kontakt zueinander, damit die Kinder im Falle einer Ersatzbetreuung sowohl die Vertretungs-Tagespflegeperson und deren Kinder als auch deren Umgebung kennen. Nach Absprache der Tagespflegeperson im Vertretungsteam, werden die Kinder regelmäßig von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.



Fällt ein Teammitglied des Vertretungsteams aus, übernehmen andere Mitglieder des Vertretungsteams die Ersatzbetreuung in ihren Räumlichkeiten.

Der Fachbereich Jugend und Familie Erding bietet bei der Zusammenstellung dieser Teams Unterstützung und Beratung an.

Die Ersatztagespflegeperson erhält aufgrund bestehender Arbeitsunfähigkeit im Vertretungsfall zusätzlich zu dem regulären Stundensatz nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von **2,00 €** pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.

- b. Der Landkreis Erding schafft mittelfristig ein bis zwei Tagespflegestelle/n bzw. Großtagespflegestelle/n, in denen eine in der Regel ausreichende Anzahl von Plätzen für eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit vorgehalten wird.
- c. Bei Ausfall einer Tagespflegeperson, werden die Kinder von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Ersatz-Tagespflegeperson/en und der pädagogischen Fachberatung im Fachbereich 21 findet statt.

Die Tagespflegepersonen haben jeweils am Schuljahresanfang, jedoch bis spätestens zum 30. September, dem Fachbereich Jugend und Familie Erding ihre Urlaubspläne vorzulegen.

## **7. Kostenbeitrag**

Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in einer gesonderten Satzung für den Landkreis Erding geregelt.

## **8. Betreuung in einem anderen Landkreis**

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Erding liegt, jedoch in einer Tagespflegestelle in einem anderen Landkreis betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben des „Gastgeberlandkreises“.

## **9. Qualifizierung**

Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort und Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder.



Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagespflegepersonen sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.

Die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem Konzept zur Kindertagespflege des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie. Die Tagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat.

Zu den Fördervoraussetzungen der staatlich geförderten Kindertagespflege nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gehört ebenfalls die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Der Landkreis Erding fördert die Kindertagespflege über das SGB VIII und das BayKiBiG wenn die Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme in Anlehnung an das DJI Curriculum im Umfang von mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten) teilgenommen hat.

Wegen der mehrjährigen pädagogischen Ausbildung sind die Berufsgruppen wie Erzieher/Erzieherinnen und Sozial- und Diplompädagogen/ Sozial- und Diplompädagoginnen von der Grundqualifizierung (100 Stunden) ausgenommen. Grundsätzlich wird jedoch auch diesem Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierung immer empfohlen.

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs, unter der Voraussetzung das die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten, einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr.

Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen, gewährt der Landkreis Erding, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 50,00 €/jährlich.

## **10. Kinderschutz**

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Tagespflegeperson mit dem Fachbereich 21 – Jugend und Familie eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen hat, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. § 72a Abs. 1 und 5 gilt entsprechend.

Eine weitere Fördervoraussetzung nach dieser Richtlinie ist, dass bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege die Eltern eine



Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen haben (Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, schriftlich durch Eigendokumentation festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8 b SGB VIII des Fachbereichs Jugend und Familie sowie der Erziehungsberatungsstelle stehen bei Bedarf den Tagespflegepersonen zur anonymen Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindswohlgefährdung kostenlos zur Verfügung.

### **11. Ausschlussgründe**

Erbringen Tagespflegepersonen, welche mit dem Kind verwandt oder verschwägert sind (jeweils bis zum dritten Grad), entgeltlich Kindertagespflege wird in der Regel eine Vermittlung und eine Geldleistung abgelehnt. (vgl. Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG).

### **12. Fortschreibung**

Der Fachbereich Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinien aufgrund gesetzlicher Änderungen oder allgemeiner Empfehlungen auf aktuellem Stand zu halten.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Tagespflege vom 15.04.2013 einschließlich aller Änderungssatzungen, zuletzt in der Fassung vom 02.04.2014 außer Kraft.